

# Moral und Recht - Beobachtungen aus den Niederungen des Alltags

*Rainer Erlinger*

*Süddeutsche Zeitung Magazin  
Rindermarkt 5, D-80331 München  
info@rainererlinger.de*

**Schlagworte:** Moral, Ethik, Rechtsphilosophie, Alltag

**Abstract:** Der Beitrag untersucht das Verhältnis von Moral und Recht im Alltag anhand der Leserfragen bei der Kolumne „Gewissensfrage“ im Magazin der Süddeutschen Zeitung. Eine Auswertung von 1400 Fragen ergab, dass etwa 10% aus diesem Bereich stammen. Eine Typisierung zeigt folgende Verteilung: 1. Steht die Moral über dem Gesetz, kann sie es brechen? (16%) 2. Kann es sinnvoll sein, Inhalte Formvorschriften unterzuordnen? (6%) 3. Können rechtliche Regelungen dabei helfen, eine moralische Lösung zu finden? (15%) 4. Ist ein Verhalten gemäß dem Recht auch ein moralisch richtiges Verhalten? (15%) 5. Recht und/oder Pflicht zur Anzeige von Fehlverhalten anderer? (27%) 6. Spezifische Fragen aus dem IT-Bereich (7%) 7. Recht und/oder Pflicht zur Aufklärung oder Information ua bei Treueverhältnissen? (13%)

Das Verhältnis zwischen Moral und Recht, ihr Zusammenhang und der Unterschied zwischen ihnen, beschäftigen Philosophie, Ethik und Recht seit langem; die entsprechenden Theorien füllen Bibliotheken alexandrinischen Ausmaßes. Wesentlich weniger findet man jedoch zu der Frage, wie sich dieses Verhältnis von Moral und Recht im täglichen Leben der „Rechtssubjekte“ bzw der „Moralsubjekte“ darstellt, ob und wie es Auswirkungen auf deren Alltag hat. Nicht auf die in der Öffentlichkeit intensiv diskutierten großen Problemkreise, wie etwa Bioethik, Lebensbeginn und Lebensende, sondern auf die kleinen moralischen Entscheidungen des Lebens. Dabei ließe eine Untersuchung der Fragen, welche die Menschen in diesem Bereich bewegen, vielleicht Schlüsse darauf zu, welche Einstellungen in diesem Spannungsfeld abseits der wissenschaftlichen (rechts-)philosophischen Diskussion zu finden sind.

Seit Februar 2002 erscheint wöchentlich im Magazin der Süddeutschen Zeitung die Kolumne „Gewissensfrage“. Bei dieser Rubrik können Leser Fragen aus dem moralisch-ethischen Bereich

einsenden, die in ihrem Alltag aufgetaucht sind. Eine Auswahl davon wird dann im Magazin vom Autor dieses Beitrags beantwortet.

Wie sehen solche Fragen und ihre Beantwortung aus? Ein Beispiel aus dem Bereich „Moral und Recht“ mag das verdeutlichen:

*Wenn ich als Radfahrer mitten in der Nacht an eine vollkommen leere rot geschaltete Ampelkreuzung komme, fahre ich meist drüber. Natürlich schaue ich genau darauf, dass ich mit meinem Verhalten niemanden gefährde, und achte auch auf patrouillierende Streifenwagen. Trotzdem habe ich ein schlechtes Gewissen und frage mich, ob ich aus moralischen Gründen auch dann nachts stehen bleiben müsste, wenn gerade keine Polizei da ist. Oder ist das egal?*

Eine typische Anfrage mit einem ganz praktischen Anliegen. Für mich ist das aber zugleich eine ganz entscheidende Frage, eigentlich die zentrale für diesen Bereich „Moral und Recht“. Obwohl sie sehr praktisch aus dem Leben gegriffen und die Situation wohl fast jedem bekannt ist, handelt es sich genau betrachtet um eine Frage nach der reinen Lehre. Denn in der konkreten Situation sind alle sonst störenden Nebenfragen (Werde ich erwischt? Kann nicht irgendjemand gefährdet werden? Bin ich ein schlechtes Beispiel? Gibt es ein höherwertiges Rechtsgut, das es zu verteidigen gilt?) eliminiert und zu beantworten ist nur die eine zentrale Frage: Warum das Gesetz befolgen?

Hier exemplarisch die im Magazin der Süddeutschen Zeitung abgedruckte Antwort:

*Unabhängig von der Überlegung, was eine rote Ampel juristisch gesehen genau ist, sind wir uns sicher einig, dass Sie ein Gesetz übertreten, wenn Sie bei Rot weiterfahren. So, wie Sie es schildern, besteht dabei weder die Gefahr, andere zu schädigen, noch selbst erwischt zu werden; es geht bei Ihrem recht praktischen Problem also um die abstrakte Frage, ob es per se unmoralisch ist, das Gesetz zu brechen. Diese Frage hat schon die antiken Philosophen beschäftigt. Sokrates ging in den Tod, nur um die Gesetze zu befolgen, denn sonst könnten ihn diese, so ist in Platons Dialog Kriton zu lesen, zur Rede stellen: »Sage mir, Sokrates, was lässt du dir einfallen zu tun? (...) Glaubst du an die Möglichkeit, dass ein Staat noch Bestand habe und vor dem Untergang bewahrt sei, in welchem die einmal gefällten gerichtlichen Urteile keine Kraft mehr haben, sondern von Unberufenen wirkungslos gemacht und vernichtet werden?«*

*In jüngerer Zeit formulierte der Mainzer Rechtsphilosoph Norbert Hoerster, dass eine funktionierende Rechtsordnung, als Gegensatz zur Anarchie, im Interesse aller liegt. Von Sonderfällen wie dem gesetzlichen Unrecht unter Hitler abgesehen, ist also eine Handlung*

*falsch, die das Recht verletzt. Was nicht ausschließt, dass sie aus anderen Gründen richtig, vielleicht sogar geboten sein kann – Gründe, die ich bei Ihrem Rotlichtradeln aber nicht erkennen kann.*

*Jetzt könnten Sie freilich entgegnen, dass Sie weder Sokrates sind, noch ein Diplom in Rechtsphilosophie erwerben, sondern einfach nur nach Hause radeln wollen. Und dass Sie tief in der Nacht ganz sicher niemanden gefährden und auch kein schlechtes Vorbild für Kinder sind. Das könnten Sie entgegnen. Und wenn Sie das tun, fällt mir kein zwingendes Argument mehr ein, warum Sie ein schlechtes Gewissen haben müssten.<sup>1</sup>*

Man kann an dieser Frage einiges erkennen: Hier ist nicht das Gewissen im Sinne des Art 4 Abs 1 GG gemeint, welches nach der Definition des deutschen Bundesverfassungsgerichts als „ein (wie auch immer begründbares, jedenfalls aber) real erfahrbares seelisches Phänomen zu verstehen [ist], dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen für den Menschen unmittelbar evidente Geboten unbedingten Sollens sind.“<sup>2</sup> Bei Rot zu warten oder nicht hat auch nicht die in diesem Zusammenhang geforderte Tiefe: „Als eine Gewissensentscheidung ist somit jede ernste sittliche, dh an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne Gewissensnot handeln könnte.“<sup>3</sup> Derartige Probleme tragen meist auch nicht den „Charakter eines unabwiesbaren, den Ernst eines die ganze Persönlichkeit ergreifenden sittlichen Gebots, einer inneren Warnung vor dem Bösen und eines unmittelbaren Aufrufs zum Guten“<sup>4</sup>. Trotzdem scheint der Begriff „Gewissensfrage“ hier nicht völlig verfehlt, hält man sich den Gewissensbegriff bei *Kant* vor Augen: Jene „wirkliche oder bloß idealische Person, welche die Vernunft sich selbst schafft“<sup>5</sup>, die als innerer Richter über unsere Handlungen wacht und der der Mensch verpflichtet ist, Gehör zu verschaffen.

Man kann dem aber auch etwas ganz Praktisches entnehmen: Das Spannungsfeld von Recht und Moral ist nicht nur in der Theorie und in Extremsituationen (wie etwa dem häufig bemühten Tyrannenmord)

<sup>1</sup> SZ-Magazin Nr 40/2002, 4.10.2002.

<sup>2</sup> BVerfGE 12, 45, 54.

<sup>3</sup> BVerfGE 12, 45, 55.

<sup>4</sup> BVerfGE 12, 45, 55.

<sup>5</sup> Metaphysik der Sitten, AA Bd. 6, 439.

von Bedeutung, sondern offensichtlich auch im ganz normalen Alltag, oder an dieser Stelle eher in der „Allnacht“.

Wie relevant ist nun dieser Problembereich im Alltag der Leser? Derzeit erreichen uns im Monat zwischen 50 und 100 Fragen (etwa 80 % per E-Mail), von denen wegen der Vielzahl nur die tatsächlich veröffentlichten beantwortet werden können. Eine Auswertung von ca. 1400 bis Ende letzten Jahres eingegangene Fragen ergab, dass etwa 10 % im weitesten Sinne das Verhältnis von Recht und Moral betreffen. Dabei geht es um die unterschiedlichsten Probleme; man kann jedoch versuchen, sie nach dem Prinzip, das hinter ihnen steht, in Gruppen einzuteilen.

### **1. Steht die Moral über dem Gesetz, kann sie das Gesetz brechen?**

Will man diese Gruppe mit einem Motto versehen, könnte man ihr die Radbruchsche Formel überschreiben:

*„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit sein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ´unrichtiges Recht´ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen...“<sup>6</sup>*

Dieses Thema betraf 22 Fragen, also 16 %. Beispiele sind die Idee keine Rundfunkgebühren zahlen zu müssen, weil die Fragerin keine Gewalt- und Sexdarstellungen mitfinanzieren will, ob man einen Gemeindebediensteten bestechen darf, wenn es einer guten Sache, in diesem Fall dem Erhalt von Bäumen dient, oder ob man eine Raubkopie von Windows verwenden darf, wenn man sonst auf Linux arbeitet und sich nur manchmal dem verachteten MS-„Monopol“ beugen muss. Eine andere Frage zielt auf den Vorrang bei erbrechtlichen Sonderkonstellationen:

*Mein Sohn lebte sieben Jahre mit seiner Freundin zusammen, bevor sie sich von ihm trennte. Als er ein Jahr später tödlich verunglückte, stellte sich heraus, dass er übersehen hatte, die Begünstigung für sie in seiner Lebensversicherung zu widerrufen – obwohl er inzwischen eine neue Freundin hatte. Nun verlangt die Ex von uns Eltern die Police, die Todesurkunde und sogar ein Testament,*

<sup>6</sup> SJZ 1946, 105, 107 = G. Radbruch Gesamtausgabe Bd 3, 1990, 83, 89.

*obwohl sie meinen Sohn schändlich behandelt hat, wie aus seinem Tagebuch klar hervorgeht. Müssen wir ihr das alles geben?*<sup>7</sup>

## **2. Haben Formvorschriften einen eigenen moralischen Wert? Ist es sinnvoll, ihnen Inhalte unterzuordnen?**

Dieser Gruppe, die 8 Fragen, also 6%, umfasste, kann man als Motto einen Satz von Wolfgang Fikentscher überschreiben:

*„Wann immer in einer Versammlung das Argument von „Formalkram“ oder „System“ kommt, ist die Demokratie in Gefahr und Vorsicht geboten.“*<sup>8</sup>

Diese Zuschriften spiegeln den Zweifel wider, ob man den Einzelfall einer allgemeinen formalen Regel unterordnen muss, auch wenn es vom Gefühl her zu schwer nachvollziehbaren Ergebnissen führt. Im Endeffekt geht es also um das Verständnis für den Regelutilitarismus. Beispiele sind die Frage, ob man bei einer verpflichtenden Studienberatung, die lediglich pro forma durchgeführt wird, nicht gleich die Unterschrift fälschen darf, ob man sich ein nicht ausleihbares Buch unerlaubt ausnahmsweise „ausleihen“ darf, wenn man zu wissenschaftlichen Zwecken bessere Reproduktionen als in der Bibliothek möglich daraus anfertigen lassen muss oder eine Tarifregelung des Münchner Verkehrsverbundes betreffend: Eine Kurzstrecke (die nur die Hälfte einer normalen Fahrt kostet) darf nur vier Stationen umfassen, davon höchstens zwei mit U- oder S-Bahn. Darf man nun drei Stationen U-Bahn fahren, wenn man eine Station davon durch zwei Stationen Busfahrt ersetzen könnte und es dann eine Kurzstrecke wäre?

## **3. Kann eine moralische Lösung einfacher zu finden sein, wenn man die rechtlichen Regelungen dazu heranzieht?**

Motto dieser großen Gruppe (21 Fragen entsprechend 15 %) könnte die Definition *Arthur Kaufmanns* sein: *„Recht ist die Entsprechung von Sollen und Sein“*<sup>9</sup>. Gemeinsam ist diesen Fragen, dass man bei der Suche nach einer sinnvollen Lösung bemerkt: die Moral liefert für das genaue Bemessen häufig keine klaren Anhaltspunkte. Gesetzlich liegen jedoch oft detaillierte Regelungen vor, die letztendlich die Kodifizierung eines dahinter liegenden Prinzips

<sup>7</sup> SZ-Magazin Nr. 15/2003, 11.4.2003.

<sup>8</sup> Demokratie - Eine Einführung, München 1993, 33.

<sup>9</sup> Kaufmann, A., Rechtsphilosophie, 2. Aufl., München 1997, 148.

darstellen. Soweit das rechtliche Prinzip dem moralischen entspricht, können hier die rechtlichen Regelungen zur moralischen Lösung herangezogen werden.

Beispiele sind Fragen nach Schadenersatz bei der Beschädigung geliehener Sachen, die Verteilung von Aufwendungen bei gemeinschaftlichen Unternehmungen, aus dem Bereich der ungerechtfertigten, ggf aufgedrängten Bereicherung oder nach der Verteilung von zufälligen oder erwarteten Gewinnen: Eine Leserin hat bei einer Quizsendung 35000 Euro gewonnen. Ihr noch studierender Mann wird von seinen Eltern regelmäßig unterstützt. Sollen die Eheleute den Eltern nun anbieten die Unterstützung wegen des Gewinns einzustellen, obwohl dann unterm Strich die Eltern die eigentlichen „Gewinner“ der Quizsendung wären?

#### **4. Ist rechtsgemäßes Verhalten auch ein rechtmäßiges, richtiges Verhalten?**

Schlagworte hier wären Recht als „ethisches Minimum“ nach *Georg Jelinek*<sup>10</sup>, oder „ethisches Maximum“ nach *Gustav Schmoller*<sup>11</sup>. In diese Gruppe fallen ebenfalls 21 Fragen, also 15 %.

Beispiele: Darf man die Bilanz seines Unternehmens, solange man dabei im legalen Rahmen bleibt, so gestalten, dass nicht nur keine Steuern zu zahlen sind, sondern wegen dann fehlender buchtechnischer Gewinne die Mitarbeiter trotz guter Geschäfte auch keine Prämien erhalten? Darf man sich von der gegnerischen Versicherung den Wert einer alten Stoßstange ersetzen lassen, obwohl der Schaden überhaupt nicht als störend empfunden und eine Reparatur keinesfalls erwogen wird? Spricht etwas dagegen nur deshalb immatrikuliert zu bleiben, um ein günstiges Studententicket vom Nahverkehrsverbund zu erhalten?

#### **5. Recht und/oder Pflicht zur Anzeige?**

Sehr viele Fragen (38 entsprechend 27%) beschäftigen sich mit dem Problem des Anzeigens von Fehlverhalten anderer. Hier ist deutlich ein weit verbreitetes Gefühl zu erkennen, das Anzeigen anderer als etwas Verwerfliches zu sehen. Es entsteht offensichtlich

<sup>10</sup> Die sozioethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, 2. Aufl 1908, 45; zit nach *Kaufmann, FN 9*, . 216, FN 7.

<sup>11</sup> Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Teil 1920, 57; zit nach *Kaufmann, FN 9*, 216, FN 8.

ein Spannungsfeld zwischen diesem Widerwillen gegen die Anzeige und dem Widerwillen, der Situation ihren Lauf, dem „Täter“ seinen Vorteil aus der Tat zu lassen. Der Bogen der Motivationen spannt sich von Schutz der gefährdeten Rechtsgüter über allgemeine Gerechtigkeitserwägungen bis hin zu Neidgefühlen.

24% dieser Fragen betreffen Situationen, in denen Gefahr besteht, beispielsweise durch einen alkoholisierten Fahrer. Eine Anfrage behandelt das schwierige Problem, ob der Fragesteller den eigenen Vater den Behörden melden soll, weil sich dieser trotz dramatisch nachlassender Sehkraft kategorisch weigert, auf's Autofahren zu verzichten. 11% befassen sich mit Fällen von Steuerbetrug, 13% mit Betrug bei Sozialleistungen, 42% mit verschiedenen Straftaten und immerhin 11% mit Unterschleif bei Prüfungen.

## **6. IT-Bereich**

11 Fragen und damit etwa 7% waren Fragen zu spezifischen Problemen aus dem IT-Bereich. Einige kamen wiederholt vor: 3 mal kam die Frage, ob man über fremde WLAN-Anschlüsse ins Internet gehen darf, wenn man weiß, dass es sich um eine Flatrate handelt. Ebenfalls 3 Fragen beschäftigten sich mit dem Verhalten bei Internetauktionen, ob beispielsweise ein absichtliches Hochtreiben des Preises vertretbar ist. 4 Fragen kreisten um das Anfertigen von Privatkopien von CDs.

## **7. Pflicht zur Aufklärung/Information?**

Diese Gruppe von 18 Fragen (13%) steht im Zusammenhang mit dem römischrechtlichen Grundsatz „caveat emptor“, der manchmal aber auch „caveat venator“ lauten könnte.

Hierunter fallen Fragen, ob man den Verkäufer bei fälschlich zu günstig ausgezeichneten Waren informieren muss, ob man womöglich sogar mehrmals nachfragen soll, wenn man trotz Lieferung einer Sache keine Rechnung erhält. Im Zusammenhang mit Informationspflichten/-rechten stehen aber auch die „Treuhandfälle“, wie folgender:

*Als Architekt habe ich die an den Bauherren gerichteten Handwerkerrechnungen zu prüfen. Nach gültiger Rechtsprechung hat der Architekt dabei nur Fehler zu Lasten seines Auftraggebers zu korrigieren, nicht aber solche zu Ungunsten der Handwerker. Über diese Regel setze ich mich stets hinweg und korrigiere alle Fehler, also auch solche, die für meine Bauherren vorteilhaft gewesen wären.*

*Schädige ich dabei die Auftraggeber oder ist mein Handeln – moralisch gesehen – richtig?*

Und die im SZ-Magazin veröffentlichte Antwort dazu:

*Ihr Verhalten, Rechnungen nicht nur für eine Seite günstig zu korrigieren, sondern Fehler neutral in beide Richtungen zu berichtigen, zeugt von hohen moralischen Ansprüchen. Es gereichte jedem Gutachter, jedem Schiedsrichter und auch jedem Richter zur Zier. Aber nicht nur in diesen Fällen ist so eine Haltung zu begrüßen: Genauso ist es im Alltag hochanständig, sein Gegenüber auch dann auf einen Irrtum aufmerksam zu machen, wenn die Richtigstellung zu eigenen Lasten geht. Sie sehen also: Was Sie getan haben, ist in vielen Situationen vorbildlich. Sogar in den allermeisten – nur nicht in Ihrer.*

*Im Gegenteil, ich halte Ihre langjährige Praxis für falsch. Und zwar nicht nur, weil die Gerichte, wie Sie schon in Ihrer Frage anmerken, das genauso sehen. Ich finde, dass es auch moralische Gründe gibt, die gegen Ihre Methode sprechen, wenngleich die rechtlichen Beziehungen zwischen Ihnen und Ihrem Auftraggeber durchaus einen Einfluss darauf haben. Entscheidend scheint mir nämlich zu sein, dass Sie eben nicht neutral auftreten, sondern durch Ihren Auftrag verpflichtet sind, die Interessen einer Seite, nämlich Ihres Bauherrn, wahrzunehmen. Sie haben nur zu ihm, nicht aber zu dem Handwerker ein Vertrags- und damit auch ein Treueverhältnis. Der Handwerker mag Ihnen auch vertrauen, aber Sie sind eben – und das kommt durchaus auch in der Bezahlung zum Ausdruck – nicht wie ein Schiedsrichter beiden Seiten gleichermaßen verpflichtet. Das ist ein zusätzlicher Aspekt, der die Abwägung verändert.*

*Sie sollten Ihren Auftraggeber auf den Fehler hinweisen und ihm raten, die falsche, für ihn günstige Rechnung zu monieren. Aber die Entscheidung, was er tut und ob er moralisch handelt, muss bei ihm bleiben. Bei der Prüfung der Rechnungen nehmen Sie nämlich nicht Ihre eigenen Angelegenheiten wahr, sondern die Ihres Auftraggebers, und Sie haben kein Recht, seine ethischen Ansprüche zu bestimmen.<sup>12</sup>*

Auffällig bei dieser Antwort war der massive Widerspruch in Form von Leserbriefen, den die Berufung auf ein Treueverhältnis bei vielen Lesern hervorrief. Diese Reaktion deutet darauf hin, dass der eigenständige Wert eines solchen Treueverhältnisses mit seiner Bedeutung für die Gesellschaft für viele schwer nachvollziehbar zu sein scheint.

---

<sup>12</sup> SZ-Magazin Nr 3/2003, 17.1.2003.